



Auftragsbearbeitungsvertrag

i.S.v. Art 9 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)

Genossenschaft discover.swiss

Schaffhauserstrasse 14

8042 Zürich

Schweiz

www.discover.swiss | legal@discover.swiss

Präambel

Dieser Auftragsbearbeitungsvertrag (nachfolgend «ABV») konkretisiert die Verpflichtungen betreffend Datenschutz, welche sich aus dem Vertragsverhältnis der Auftragnehmerin Genossenschaft discover.swiss (nachfolgend «Auftragsnehmerin») und ihren Service-Nutzerinnen (nachfolgend «Auftraggeberin») ergeben. Grundlage für die vertragliche Auftragsdatenbearbeitung bildet der Vertrag zum Leistungsbezug der Auftraggeberin bei discover.swiss gemäss der Allgemeinen und produktspezifischen Geschäftsbedingungen (nachfolgend gesamthaft "AGB") von discover.swiss. Diese AGB (<https://discover.swiss/agb>) und die Datenschutzerklärung (nachfolgend "DSE", <https://discover.swiss/datenschutz>) der Genossenschaft discover.swiss sind somit integraler Bestandteil des ABV. Der ABV findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die sich aus dem oben genannten Hauptvertrag zum Leistungsbezug zwischen den Parteien ergeben und bei denen Mitarbeitende von discover.swiss oder durch discover.swiss beauftragte Dritte personenbezogene Daten (nachfolgend "Daten") der Auftraggeberin verarbeiten. Für sämtliche anfallende Datenschutzfragen kann die Auftraggeberin den Datenschutzbeauftragten von discover.swiss über legal@discover.swiss erreichen.

1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsbearbeitung

- 1.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich grundsätzlich aus der vertraglichen Beziehung zum Leistungsbezug der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin gemäss AGB der Auftragnehmerin.
- 1.2 Im Anhang A zum ABV werden Gegenstand, Art und Zweck der Auftragsbearbeitung durch die Auftragnehmerin beim Bezug der Software-as-a-Service Leistungen spezifiziert.

2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeiten

- 2.1 Die Auftragnehmerin bearbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin. Dies umfasst Tätigkeiten, die in den AGB, der DSE, im Anhang A des ABV und in der aktuellen Leistungsbeschreibung auf der Website der Auftragnehmerin konkretisiert sind.
- 2.2 Die Auftraggeberin ist im Rahmen des Vertragsverhältnisses für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an die Auftragnehmerin sowie für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.
- 2.3 Mit Freischaltung der Services der Auftragsnehmerin für die Auftraggeberin erteilt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die entsprechende Weisung zur Datenverarbeitung. Die Auftraggeberin kann ihre Weisungen danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format («Textform») an die von der Auftragnehmerin bezeichnete Stelle ergänzen, ändern oder zurückziehen. Weisungen, die in den AGB nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform durch die Auftraggeberin zu bestätigen.

3 Pflichten der Auftragnehmerin

- 3.1 Die Auftragnehmerin verarbeitet Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemäss den AGB, der DSE und dem vorliegenden ABV; ausser es liegt ein gesetzlich geregelter Ausnahmefall vor.

- 3.2 Die Auftragnehmerin wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie trifft technische und organisatorische Massnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der Auftraggeberin, die den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzgesetzes genügen. Insbesondere stellen diese die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicher. Der Auftraggeberin sind diese technischen und organisatorischen Massnahmen bekannt und sie trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 3.3 Die von der Auftragnehmerin getroffenen Massnahmen werden in Anhang B präzisiert. Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der Auftragnehmerin gestattet, alternative adäquate Massnahmen jederzeit umzusetzen. Dabei darf das mit diesem ABV vertraglich vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden.
- 3.4 Die Auftragnehmerin unterstützt soweit vereinbart die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gemäss dem 3. und 5. Kapitel des DSG («Rechte der betroffenen Person») sowie bei der Einhaltung der in Art. 22 DSG («Datenschutz-Folgeabschätzung») und Art. 24 DSG («Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit») genannten Pflichten. Sofern nicht anderweitig vereinbart, darf die Auftragnehmerin hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.
- 3.5 Die mit der Verarbeitung der Daten der Auftraggeberin befassten Mitarbeitenden sowie weitere für die Auftragnehmerin tätige Dritte verarbeiten die Daten ausschliesslich im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemäss den AGB, der DSE und dem vorliegenden ABV und sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 3.6 Sofern der Auftragnehmerin Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt werden, trifft sie die zumutbaren Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen. Ausserdem hält die Auftragnehmerin die geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Meldung von Verletzungen des Datenschutzes gegenüber der Auftraggeberin vollumfänglich ein.
- 3.7 Die Auftragnehmerin hält die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich ein und überprüft die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung regelmässig.
- 3.8 Die Auftragnehmerin bearbeitet und speichert personenbezogene Daten, solange das Vertragsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin besteht. Die Auftragnehmerin berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn die Auftraggeberin dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Davon ausgenommen sind Daten, welche für die Weiterbearbeitung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder für zwingende interne Zwecke erforderlich sind. Die Herausgabe der Daten und die entsprechende Vergütung ist in den AGB geregelt.

Die Auftragnehmerin sichert der Auftraggeberin keine Speicherung und keine Zurverfügungstellung der Daten zu und ist insbesondere berechtigt, Daten unabhängig von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu löschen.

4 Pflichten der Auftraggeberin

- 4.1 Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin unverzüglich und vollständig schriftlich oder per E-Mail zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmässigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.2 Die Auftraggeberin nennt der Auftragnehmerin die Ansprechperson für im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende Datenschutzfragen, sofern diese von der im Hauptvertrag genannten Ansprechperson abweicht.
- 4.3 Die Auftraggeberin erklärt, dass sie die alleinige Verantwortung trägt für die Information der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen betreffend der möglichen Datenspeicherung, -nutzung, -bearbeitung und -weitergabe durch die Auftragnehmerin gemäss den Bestimmungen der AGB, der DSE und diesem ABV. Sollten einzelne betroffene Personen mit der vorgesehenen Datenbearbeitung nicht einverstanden sein, ist die Auftraggeberin verantwortlich die jeweiligen Daten entsprechend zu löschen.

5 Anfragen betroffener Personen

- 5.1 Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an die Auftragnehmerin, wird die Auftragnehmerin die betroffene Person an die Auftraggeberin verweisen, sofern eine Zuordnung an die Auftraggeberin nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Die Auftragnehmerin leitet den Antrag der betroffenen Person innert angemessener Frist an die Auftraggeberin weiter. Die Auftragnehmerin kann die Auftraggeberin bei datenschutzrechtlichen Ansprüchen einer betroffenen Person im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall berechtigt, eine Aufwandsentschädigung zu verlangen. Die Auftragnehmerin haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person von der Auftraggeberin nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

6 Nachweismöglichkeiten

- 6.1 Die Auftragnehmerin weist der Auftraggeberin die Einhaltung der in diesem ABV niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Sofern nichts anderweitiges vertraglich vereinbart wird, verständigen sich Auftraggeberin und Auftragnehmerin darauf, dass der Nachweis durch die Vorlage einer Liste mit den getroffenen «technischen und organisatorischen Massnahmen» nach Art. 3 DSV erbracht wird.
- 6.2 Sollten im Einzelfall Inspektionen durch die Auftraggeberin oder eine von dieser beauftragte Prüferin erforderlich sein (z.B. aufgrund Unterstellung DSGVO), werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Die Auftragnehmerin darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen. Sollte die durch die Auftraggeberin beauftragte Prüferin in einem Wettbewerbsverhältnis zur Auftraggeberin stehen, kann die Auftragnehmerin diese ablehnen und eine neutrale Person vorschlagen. Allfällige mit der Prüfung verbundene Kosten kann die Auftragnehmerin der Auftraggeberin in Rechnung stellen, insbesondere wenn keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden konnten.
- 6.3 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde der Auftraggeberin eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Ziffer 6.2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese

Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- 7.1 Die Auftragnehmerin kann zur Erfüllung der vertraglichen Leistung Subunternehmer beiziehen. Die Beauftragung von Subunternehmern als Auftragsbearbeitende durch die Auftragnehmerin ist zulässig, soweit diese im Umfang des Unterauftrags ihrerseits die Anforderungen des vorliegenden ABV erfüllen. Die Auftragnehmerin trifft mit den Subunternehmern im erforderlichen Umfang Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmassnahmen zu gewährleisten. Subunternehmer, welche keinen Zugriff auf Kundendaten haben bzw. keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsbearbeiter vornehmen, sind von diesem Kapitel ausgenommen. Eine Liste der aktuellen Subunternehmer im Sinne eines Auftragsverarbeiters (nachfolgend einfachheitshalber nur "Subunternehmer") ist im Anhang 3 einsehbar.
- 7.2 Die Auftraggeberin stimmt zu, dass die Auftragnehmerin, die auf der Website der Auftragnehmerin genannten Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung weiterer Subunternehmer informiert die Auftraggeberin die Auftraggeberin durch Aktualisierung seiner Website. Die Übersicht auf der Website ist jeweils mindestens 14 Tage vor Hinzuziehung zu aktualisieren. Die Auftraggeberin wird regelmässig die Übersicht einsehen. Die Auftraggeberin kann der Änderung innert 14 Tagen nach Veröffentlichung auf der Webseite aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird der Auftragnehmerin ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

8 Informationspflichten

- 8.1 Sollten die Daten der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren. Die Auftragnehmerin wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich bei der Auftraggeberin liegen.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in den AGB.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den AGB und der DSE. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dem ABV und den AGB gehen die Bestimmungen in den AGB vor.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieses ABV ungültig oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.
- 10.3 Anhang A und B sind Bestandteil des ABV.

- 10.4 Der Auftragsbearbeitungsvertrag zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 10.5 discover.swiss behält sich vor, diesen ABV nachträglich zu ergänzen oder zu ändern. Änderungen werden ausschließlich auf der URL bekannt gegeben, unter der dieser ABV zum entsprechenden Zeitpunkt hinterlegt ist. Es liegt in der Verantwortung des Plattform-Nutzers, diese Seite regelmäßig auf Änderungen zu überprüfen. Die Änderungen werden zum Vertragsbestandteil sofern der Plattform-Nutzer nicht innert 14 Tagen nach Änderungsankündigung widerspricht. Ihre fortgesetzte Nutzung des Produktes nach Ablauf der genannten Frist stellt Ihre Akzeptanz der Änderungen an dem ABV dar.

ANHANG 1 – GEGENSTAND, ART UND ZWECK

A. Gegenstand des Auftrags

Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Nutzung der Leistungen der Auftragnehmerin als Software-as-a-Service im Zusammenhang mit der Plattform-Nutzung.

B. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung

Die von der Auftraggeberin verarbeiteten personenbezogenen Daten werden an die Auftragnehmerin im Rahmen der Software-as-a-Service-Leistungen übertragen zum Zweck der vertragsgemässen Bereitstellung und Freigabe der Nutzung der Software-as-a-Service-Leistungen durch discover.swiss. Dazu gehören folgende Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Benutzerkontos:

- „Erstellung Benutzerkonto“
- „Login Benutzerkonto“
- „Passwort Benutzerkonto vergessen“
- „Benutzerkonto Passwort ändern“

via Microsoft Azure B2C oder via Social Logins. Gegenstand dieser Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist, sind die Datenarten: E-Mail, Kennwort, Name, Vorname, Anzeigename, Benutzername.

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Benutzerkontos stehen folgende Verarbeitungen:

- Verwaltung Benutzerkonto“
- „Verwaltung Profildaten Supportportal“
- „Plattform API Profildaten Verwaltung“
- „Customer Service B2C“

Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist, sind die Datenarten Anrede, E-Mail, Kennwort, Name, Vorname, Mobiltelefon, Strasse, PLZ, Ort, Land, Nationalität, Passnummer, Spitzname, Korrespondenzsprache, Kontaktangaben, Bestellhistorie, Reisegruppeninformationen, Anzeigename, Benutzername.

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Service Marktplatz (Warenkorb und Zahlungsabwicklung) stehen folgende Verarbeitungen:

- Abwicklung von in der Anwendung der Auftraggeberin erfassten Bestellungen inklusive des Zahlungsverkehrs

Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist, sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Produkt, Zahlungsmittel, Gültigkeit und Preis. Die über die Plattform verarbeiteten Personendaten werden grundsätzlich nur den Leistungsträgern und soweit notwendig den Dienstleistern weitergegeben. Die Bezahlung erfolgt direkt via Zahlungsdienstleister. Die Auftraggeberin ist für die Verarbeitung der auf ihrer Anwendung erfassten Daten so lange

zuständig, als diese nicht über die Schnittstelle an discover.swiss übermittelt werden. «Hinter» der Schnittstelle bzw. für die via API-Calls übermittelten Daten ist discover.swiss zuständig.

Je nach gewähltem Subscription-Modell können einzelne vorgenannte Datenverarbeitungen wegfallen und/oder weitere hinzukommen. Die Details zu den jeweiligen Datenverarbeitungen werden in der API-Dokumentation im Developer-Portal festgehalten (<https://developer.discover.swiss/apis>).

C. Kategorien betroffener Personen:

Die Kategorien der betroffenen Personen hängen von den durch die Auftraggeberin übermittelten Daten ab. Dies sind insbesondere (abhängig vom Auftrag):

- Mitarbeitende (einschliesslich Bewerber und Bewerberinnen und ehemaligen Mitarbeitern) der Auftraggeberin
- Kunden der Auftraggeberin
- Interessenten der Auftraggeberin
- Dienstleister der Auftraggeberin
- Kontaktdaten zu Ansprechpersonen

D. Löschung, Sperrung und Berichtigungen von Daten

Anfragen zur Löschung, Sperrung und Berichtigung sind an die Auftraggeberin zu richten; im Übrigen gelten die Regelungen in den AGB, in der DSE und dem vorliegenden ABV.

ANHANG 2 – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN (TOMS)

Folgende Massnahmen sind grundlegend für die Datenverarbeitung.

A. System- und Datensicherheit im Allgemeinen

Massnahmen, mit denen eine ganzheitliche Sicherheit der eingesetzten Systeme sowie ein korrekter Umgang mit Verletzungen der Datensicherheit gewährleistet werden kann:

- Regelmässige Installation von System- und Softwareupdates
- Prozess zur Erkennung von Sicherheitsschwachstellen (Vulnerability Management)
- Prozess zur Behebung kritischer Schwachstellen (Patch Management)

B. Zutrittskontrolle

Massnahmen, mit denen Unbefugten der Zutritt zu Datenbearbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen Personendaten bearbeitet oder genutzt werden:

- Daten werden in der Azure Cloud in Europa gespeichert. Die physischen Zugangskontrollen werden durch Microsoft Inc. gewährleistet.

C. Zugangskontrolle

Massnahmen, mit denen die Nutzung von Datenbearbeitungssystemen durch Unbefugte verhindert wird:

- Vergabe von Benutzerrechten
- Minimalvoraussetzungen für Passwortkomplexität und erzwungener Passwortwechsel
- Authentifizierung mit Benutzername / Passwort
- Verwendung von User Profilen
- Zusätzliche Massnahmen: Web-Application Firewalls, regelmässige Vulnerability Scans, regelmässiges Penetration Testing, Patch Management, Verwendung von Virenscannern.
- Zuordnung von User Profilen zu IT-Systemen

D. Zugriffskontrolle

Massnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenbearbeitungssystems Berechtigten ausschliesslich auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Personendaten bei der Bearbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt, gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Schaffung eines Autorisierungskonzepts (Identity Access Management)
- Anzahl Administratoren aufs "absolute Minimum" reduziert
- Protokollierung des Applikationszugriffs, insbesondere zur Eingabe, zur Modifikation und zur Datenlöschung
- Rechteverwaltung durch Systemadministratoren
- Sperrung von Zugriffsrechten bei Personalwechseln
- Passwort-Richtlinie mit Vorgaben zur Passwortlänge, Passwort Change-Management

- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern

E. Bekanntgabekontrolle

Massnahmen, die gewährleisten, dass Personendaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Personendaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- TLS-Verschlüsselung für alle Kommunikation (Web-Client, APIs, mobile Apps)

F. Eingabekontrolle

Massnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem Personendaten in Datenbearbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt werden können:

- Protokollierung der Eingabe, Modifikation und Löschung von Daten
- Rückverfolgbarkeit der Eingabe, Modifikation und Löschung von Daten durch individuelle User (nicht user-Gruppen)
- Rechtevergabe für Eingabe, Modifikation und Löschung von Daten basierend auf einem Autorisierungskonzept
- Schaffung einer Übersicht über die zugelassenen Applikationen zur Eingabe, Modifikation oder Löschung der Daten
- Speicherung von Formularen, über welche Daten erfasst wurden, mittels automatisierter Verarbeitung

G. Verfügbarkeitskontrolle

Massnahmen, die gewährleisten, dass Personendaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Schaffung von Backup- & Wiederherstellungskonzepten
- Erstellen von Datenbackups
- Testen der Datenwiederherstellung

H. Gebot der Trennung

Massnahmen, die gewährleisten, dass Personendaten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt bearbeitet werden:

- Schaffung eines Autorisierungskonzepts
- Datensätze mit Zweckattribut / Datenfeldern
- Bewilligte und dokumentierte Datenbankrechte
- Logical Client Separation/logische Mandantentrennung (auf Stufe Software)
- Trennung von produktiven und Testsystemen

ANHANG 3 – SUBUNTERNEHMER (WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER)

In Ergänzung zu Abs 7, Pkt 7.1 dieses Auftragsbearbeitungsvertrag sind hier die Subunternehmer aufgeführt, welche durch die Auftragnehmerin zur Erfüllung der vertraglichen Leistung Subunternehmer beigezogen werden können.

Name	Adresse	Bearbeitungszweck
MOBIDEV	3855 Holcomb Bridge Rd. Suite 300, Norcross, GA 30092, USA	Entwicklungsteam von MOBIDEV aus der Ukraine. Können bei der Implementation die Daten sehen. Gespeichert oder verarbeitet werden aber keine Daten auf den Systemen von MOBIDEV.